

Der Rat begrüßt die Ernennung von Winston A. Tubman zum neuen Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und seinen Amtsantritt in Nairobi im April 2002. Der Rat dankt dem scheidenden Beauftragten, David Stephen, für seine über vier Jahre hinweg unermüdlich unternommenen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seinem am 30. Juni 2002 vorzulegenden Bericht voll auf die in dieser Erklärung enthaltenen Forderungen einzugehen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner 4524. Sitzung am 3. Mai 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002¹¹,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia untergräbt,

erfreut über den Besuch, den der Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) Somalia und den Staaten der Region im Juni 2002 abstatten wird, und seinem diesbezüglichen Bericht mit Interesse entgegensehend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution in Vorbereitung einer Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von dreißig Tagen ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Team von Sachverständigen einzusetzen, das dem Ausschuss einen Aktionsplan mit detaillierten Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse vorlegen soll, welche die Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) eingerichtete Embargo für Waffen und militärisches Gerät (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet) erschließen und seine Durchsetzung verbessern zu können, namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- Verstöße gegen das Embargo, unter Einschluss des Zugangs zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zu untersuchen, indem sie insbesondere alle Quellen heranzieht, die Aufschluss über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
- detaillierte Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie die Durchsetzung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten vorzulegen;

- nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
 - die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - Empfehlungen über mögliche praktische Schritte abzugeben, um die Durchsetzung des Waffenembargos weiter zu verstärken;
2. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht des Sachverständigenteams innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt dem Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
 3. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Erkenntnisse der Sachverständigen und des Ausschussvorsitzenden zu prüfen und in Weiterverfolgung der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002¹¹ und der Ziffer 1 bis Ende Juli 2002 weitere Maßnahmen zu ergreifen;
 4. *fordert* alle Staaten sowie die nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia *auf*, mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und mit dem Sachverständigenteam bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Akteuren erleichtern und uneingeschränkten Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn der Vorsitzende des Ausschusses oder das Sachverständigenteam dies verlangen;
 5. *fordert* alle anderen Personen und Einrichtungen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Sachverständigenteam kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, *nachdrücklich auf*, mit dem Vorsitzenden und den Sachverständigen umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und ihre Untersuchungen erleichtern;
 6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses und das Sachverständigenteam, den Rat über den Ausschuss sofort zu benachrichtigen, wenn die genannten Behörden und Einrichtungen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
 7. *ersucht* den Generalsekretär, durch technische Hilfe und Zusammenarbeit mit der nationalen Übergangsregierung, den örtlichen Behörden und den traditionellen zivilgesellschaftlichen und religiösen Führern aktiv darauf hinzuarbeiten, die Verwaltungs- und Justizeinrichtungen in ganz Somalia zu stärken und dadurch zur Überwachung und Durchsetzung des Waffenembargos im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 beizutragen, und bittet alle Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, dieses Ziel über ihre Hilfsprogramme für Somalia in koordinierter Weise zu fördern und zu verstärken;
 8. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss spätestens sechzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuss festgelegten Zeitplan über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Sicherstellung der vollen und wirksamen Durchführung des Waffenembargos und mit dem Ziel der Ergänzung der vom Rat nach Ziffer 3 unternommenen Maßnahmen ergriffen haben;
 9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
 10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4524. Sitzung einstimmig verabschiedet.